

Toggenburgische Kirchensachen des 17. Jahrhunderts von Alexander Bösch.

Herausgegeben von Dr. PAUL BOESCH.

Nachtrag zum Vorwort.

Als der Satz dieser Veröffentlichung* schon abgeschlossen und das „Gut zum Druck“ gegeben war, machte mich Herr Jakob Wickli in Zürich in freundlicher Weise auf ein weiteres, drittes Sammelwerk des fleißigen Prädikanten Alexander Bösch aufmerksam, das er vor kurzem aus Antiquariatsbesitz erworben hatte. Es ist dies ein stattlicher, gut erhaltener Halblederband in Folioformat von ursprünglich 372 vollbeschriebenen Seiten, von denen aber die 12 Seiten 345—356 des Textes (Chronik Christmonat 1675 bis Wintermonat 1681 enthaltend) und Anfang und Ende des ausführlichen alphabetischen Registers am Schluß des Manuskripts fehlen.

Dieses dritte Buch des Alexander Bösch trägt auf der ersten Seite in sauberer Fraktur den Titel „Exempel Buch das ist Verschrybung allerhand schöner Exemplen, Sprüchen, vnd Fragen, mit ernst vnd schimpf; Verzeichnus besonderer jährlicher Geschichten; Abschryften oder Copeyen mancherley Schryben vß denen abzunehmen, waß sich in ein vnd ander weg begeben hat. Welliches alles dan wol leßens werth, kurtzweilig vnd erbawlich sein kann“. Den Autornamen kleidete er unter einem kunstvollen Schnörkel in folgende Verse: „Durch mich verzeichnet vnd Geschryben, / Der nam ist in der federen blyben, / Wer ich seig ist dir bekandt, / Alexander bin ich genamnt, / Bösch ist mein geschlecht zuglych, / Mein Vatterland ist s' Himmelrych.“ Daneben malte er groß und deutlich das Monogramm (s. oben S. 282), in dem vielleicht auch noch die Initialen V S seiner Frau, Verena Schönenberger, und seine eigenen A B zu erkennen sind.

Wie der umständliche Titel angibt, enthält das „Exempelbuch“ (bis S. 192) eine überreiche Sammlung von lateinischen (auch einigen griechischen) und deutschen Sprüchen¹, Sprichwörtern, Merkversen,

* Vgl. *Zwinglyana Band VII | Heft 5, 1941, S. 273—319.*

¹ Unter ihnen findet sich z. B. auch der im Haus zum Felsenstein in Kappel (s. Anm. 3) angebrachte Wandspruch: „Die Waffen soll man werfen weit, nach Frieden trachten alle Zeit. Kanns aber je nit anderst sein, so schlach alsdann mit Freuden drein.“ Zahlreich sind auch die Sprüche, die sich auf Glasgemälden

Anekdoten², Schwänken, Witzen und Rätseln, die auszuschöpfen und auf ihre Quellen zu untersuchen eine reizvolle Aufgabe sein wird. Alexander Bösch zeigt sich da als tüchtigen Lateiner, der auf der lateinischen Schule in Zürich etwas gelernt hat und mit dem Gelernten etwas anzufangen wußte.

Daran schließt sich, eingeleitet mit einer kurzen Lebensbeschreibung, die annalistische Chronik, vom Jahre 1644 an fortgeführt bis Ende 1689. Diese Aufzeichnungen sind viel reichhaltiger, eingehender und persönlicher als die im „Liber familiarium personalium“ und im „Tractätlin“ (s. oben S. 273) enthaltenen, so daß man den Eindruck bekommt, jene seien nur ein Auszug aus diesen Originalaufzeichnungen. Monat für Monat berichtet er hier über das Wetter, Himmelserscheinungen, Mißwachs und Ernte, Heiraten, Todesfälle und andere Begebnisse in seiner Gemeinde und im weiteren Toggenburg³, Familienereignisse, Grundstückankäufe und -verkäufe, Badekuren, politische Geschehnisse im In- und Ausland, Auszüge von Toggenburgern in fremde Kriegsdienste, Grenzbesetzungen usw. Auch von Kirchensachen ist viel die Rede: Verhandlungen der Synode, Eintritt, Veränderungen und Ab-

häufig finden, die also der emsige Sammler Alexander Bösch in den Toggenburger Häusern zu lesen bekam: „Was Gott beschert, ist unerwehrt“, oder „Zeit ist ein Gut ob allen Dingen, Die Zeit kann niemand wieder bringen. Auf Zeit merkt wohl ein weiser Mann. Wohl dem, der Zeit wohl brauchen kann“ (s. Toggenburger-scheiben Nr. 152 des Hans Heinrich Bösch, und Nr. 193 des Jost Ambühl).

² Ich kann es mir nicht versagen, die folgende (S. 120, Nr. 142) hier mitzuteilen: „Es redte einer mit einem schweitzer furman, wegen ynheimschen streits vnd mißthrauwend in der Eidtgnoschaft, es dörfte wol das rych nit lang bestehen, das vnder sich selbst vneins wäre, sonder einem dritten zum raub werden. Dem antwortet der Furman also: Ich vnd mein wyb haderend ouch oft, doch so vneinig wir immer seigind, so ein frömdbd schwein in vnßeren garten kommt, louffend wir beide zu vnd schmeissends mit brüglen wider hinuß.“

³ Mit Hans Bösch, dem Erbauer und Besitzer des Hauses zum Felsenstein in Kappel (s. die Monographie hierüber, Zürich 1938), war Alexander Bösch jedenfalls gut bekannt. Er berichtet von ihm mehrmals, so: 1662 Am Sonntag Exaudi hatt mann Amman Böschen wyb zu Capel vergraben. — 1662 9. Herbstmonnet. Hr. Gv. Amman Bösch zu Capel hatt hochzeith gehalten mit Anna Cloußerin, an wellicher hochzeith ich ouch 3 tag gewesen, warend 230 Persohnen vnd gar wüest wetter. — 1664 Hornung. Hr. Gvatter Amman Bösch zu Cappel hatt die Oberkeit vnd andere firnemme Herren vnd Frouwen an einem Donstag an der KÜechleten ghan: ouch am Sontag druff noch etliche tisch voll wyber. Vnsere kinder hend gfählet, oder hattend die kindsblateren. — 1667. Augstmonat. Den 2 diß hatt Ihr Fürstl. Gnaden bim Herren Gvatter Amman Böschen zu Cappel Zemittag gessen, darzu ich ouch bin brüefft worden vnd erschyenen. — 1671. Mertz. Den 20 tag diß ist Hr. Gv. Amman Hans Bösch zu Cappel begraben worden.

gang evangelischer Prädikanten im Toggenburg, auch von katholischen Priestern, wenn etwa die Köchin Kindbetterin wurde, Kommunikantenverzeichnisse, Pfrundbeschreibungen, Sittenmandate der Obrigkeit, Anordnungen wegen Bettagen und Kinderlehren und dergleichen. Darunter findet sich im Meyen 1686 die Notiz: „Ich hab dem Capitel ein besonder Buechlin verehrt.“ Ob wir darin das hier veröffentlichte „Tractätlin“ zu erblicken haben oder eine eigens für das Capitel gefertigte, nicht mehr erhaltene Abschrift, ist schwer zu entscheiden. Gegen die erste Auffassung spricht die Tatsache, daß Alexander Bösch das „Tractätlin“ selber bis zu seinem Tode fortgeführt hat.

Und schließlich enthält das „Exempelbuch“ auf S. 237 bis 346 (die beiden letzten Seiten fehlen) Abschriften von Akten und Dokumenten. Sie betreffen teils Kirchensachen, wie sie zum größten Teil auch im „Tractätlin“ enthalten und hier veröffentlicht sind⁴. An erster Stelle stehen die im „Tractätlin“ nicht enthaltenen, aber ausgiebig besprochenen (s. S. 316) Synodalstatuten von 1529 (mit Nachträgen und Erläuterungen), die daher im folgenden als Anhang noch abgedruckt werden können. Zum andern Teil enthält dieser Abschnitt des „Exempelbuches“ Abschriften von Akten und Mandaten politischer Natur oder von Gemeindesachen. Auch Persönliches findet sich darunter, so die genaue Aufzeichnung der im „Liber familiarium“ S. 37 (Edelmann, Zwingliana 1938 S. 517 und Anm. 97) kurz erwähnten Disputation vom Neujahrstag 1658 mit dem Amtsbruder Jacob Freuler, ob man sagen müsse „Vater unser“ oder „Unser Vater“, und die weitläufige „Badordnung“, die ihm Doctor Caspar Rothmund von St. Gallen gab, als er 1646 gen Fideris ins Bad wollte, nebst weiteren ärztlichen Verhaltensmaßregeln aus den Jahren 1645 und 1648.

So hat sich durch das Bekanntwerden der drei Sammelwerke des Alexander Bösch in den letzten Jahren das Bild dieses ruhigen, gebil-

⁴ S. 253ff teilt Alexander Bösch den vollen Wortlaut der Supplication wegen der Beisitzer usw. vom Jahr 1666 mit, die dem Landvogt gezeigt, von diesem aber nicht gutgeheißen und nicht weitergeleitet wurde. — Wir erfahren auch das vollständige Verzeichnis aller Laienbeisitzer seit 1598 der Reihe nach, nämlich für das Oberamt: Jacob Tobler von Neßlau, 1624 Hans Bösch zur Eich, Aman Loser von Cappel, Amann und Pannerherr Hans Heinrich Bösch aus dem Thurtaal, Amann Joß Ambüel im Sidwald, Amann Hans Bösch zu Cappel. Für das Unteramt: Amann Jörg Steiger von Flawil, 1624 Joß Grob zum Furt, Hans Grob Commissarius zu Entzenschwil. Für die Stadt Lichtensteig: Levi Grob, Lienhard Bürgi, 1624 Rudolf Grob, Oswald Fridrich, Sylvester Grob (s. auch oben Abschnitt V, S. 287).

deten und fleißigen toggenburgischen Prädikanten, dem ich bei der Beschreibung des von ihm gestifteten, jetzt leider verschollenen Glasgemäldes (Toggenburgerscheiben Nr. 191) nur wenige Zeilen widmen konnte, in überraschender Weise abgerundet. Schade nur, daß gerade das Jahr 1678, in dem jene Scheibe in ein neu erbautes Haus geschenkt wurde, in der Chronik des „Exempelbuches“ fehlt. Sonst hätte uns die Notiz des Alexander Bösch sicher Auskunft gegeben über den Glasmaler und den Empfänger des Schildes sowie über seinen Preis. Unterließ er es doch nicht, als er 1688 zum zweitenmal heiratete, auch die Kosten des Hochzeitsmahles beizufügen: „1688. Augstmonnat. Den 22 diß hab ich mit der Margreth Gietzenderin Voli Bolten s. Witfrauen hochzeith gehalten, warend 59 Personen, müeßte vom mahl 9 β geben, vnd in die Kuchi 1 fl. 12 β.“

Anhang

Synodal-Statuten von 1529 mit Nachträgen von 1553⁵.

Diß seind die Statuta, Ordnungen vnd Gebreüch
eines Ehrsamten Synodi oder Capitels der Evangelischen Predicandten
in der Graffschafft Toggenburg.

Im Nammen Gottes deß Vatters vnd deß Sohns vnd deß Heiligen Geists, Amen.

Nachdem vnderweilen blödigkeit der menschen, durch den Vatter der Zwytrachten, zu vnfrid vnd vneinigkeit gereitzt werdend, darumben sich oft vnd dick in verschyner Zeith leider erfunden hatt, daß von vneinig-keit vnd vngerechtigkeit manches Rych, große Herrschafften, vnd ander Gewalt vnd sachen zergangen vnd vernichtet worden seind, darwider sich billich zu setzen vnd zu schaffen sein soll. Damit vnß aber Gott vnßer himmelische Vatter die ewige wahrheit vnd den glantz seines Evangeliums

⁵ Alex. Bösch hatte als Cammerer Gelegenheit, die Synodalstatuten aus dem 1598 angelegten Kapitelbuch (Stiftsarchiv F 1543) abzuschreiben. Die am 13. Februar 1529 anlässlich der ersten Synode aufgerichteten Statuten wurden 1553, mit Zusätzen versehen, vom Landrat bestätigt. 1598 wurde von Felix Wyß, der das Kapitelbuch anlegte, dazu eine ziemlich umfangreiche Erläuterung beigefügt, welche Alex. Bösch ebenfalls abschrieb und an die oben im vollen Wortlaut wiedergegebenen Synodalstatuten von 1529 (1553) anschloß mit dem Titel „Diß ist die andere Constitution, so da ist ein erleütherung vnd bestätigung der ersten vnd vorgeschrybnen“. Eine wörtliche Wiedergabe erscheint überflüssig, da Alex. Bösch in seinem „Tractätlin“ die verschiedenen Punkte sauber dargestellt hat. Die im 17. Jahrhundert geltenden Statuten enthielten 15 Artikel.

nun hinfüro in der loblichen Graffschafft Toggenburg schynen lasse, die widerspennigen hertzen zur einigkeit deß gloubens gereitzt werdind, hatt ein Ehrsammer Rath deß Landts sampt dem Ehrwürdigen Dechan, Cammerer, vnd gemeinen Capitel der gemelten Graffschafft, der nachfolgenden Artiklen sich mit ein anderen vereinbaret, vnd dieselben fürohin zu halten angenommen, am Samstag vor Invocavit deß Jahrs als mann zalt von der geburt Christi Jesu vnßers lieben Herren, taußend fünfhundert nün vnd zwentzig, vnd luthend die Artikel einanderen nach also.

[1] Daß hinfüro alle Predicandten in der Graffschafft Toggenburg daß ewig immerwehrend wort Gottes luther vnd rein, ohne alle menschliche satzung, sollend lehren, predigen vnd verkünden, vnd den fürgenommen text mit anderen Biblischen Schryfften altes vnd neüwes Testaments, erklären, damit die Ehr Gottes gepflantzet, gemehrt vnd geförderet werde, ouch alle mißbröch falschen Gottsdiensts außgerüthet vnd dannen gethan werdind, usw.

[2] Item es soll ouch im gebrauch deß Herren Nachtmahls ein Form glych gehalten werden, einerley brot vnd einerley trangk, vnd einerley wort gebraucht werden; vnd so offt vnd dik ein Gemeind deß Herren Nachtmahls begehrt, soll es ihren mittgetheilt werden: doch soll es zum wenigsten auf diße drü Fest, als nammlichen Wyhenachten, Osteren, vnd Pffingsten, gehalten werden.

[3] Item es sollend ouch hinfüro alle Predicandten zu Deütsch Touffen, nach der Schryfft vnd geschrybner form, ohne allen anderen Zusatz.

[4] Item alle die sich verehelichen wöllend, die soll mann vorhin ab der Cantzel öffentlich verkündigen, vnd das allwegen an einem Sonntag oder gebottnen Fyrtag, mann soll ouch dieselben in Teütsch copulieren vnd zusammen geben: darby ouch vermeiden alles das so in dem Göttlichen wort nit grund hatt.

[5] Item es soll ouch fürohin ein jetlicher Predicandt seine vnderthanen ermahnnen, daß sy Gott täglichen ihre sünden bekennen vnd beklagen thüegind; ob aber jemand in seinem gwüßen bestrikt wäre, derselbige mag seinen Pfarrherren oder Predicandten wol raths fragen, derselb soll ihm dann auß Göttlichem wort bricht geben.

[6] Item die kranknen, in waßerley krankheiten sy ligend, wann sy eines Predicandten begehrend, so soll er sich gantz nit widrigen, sonder zu ihm gahn, ihn sterken vnd mit Göttlichem wort trösten.

[7] Item es soll kein außländischer Predicandt ald jemand anders angestellt werden zu predigen; aber ein Nachbaur, der ein Landtman oder sonst ein yngesessner Predicandt ist, da mag ja einer dem anderen wol zu willen werden.

[8] Item es sollend ouch die drey Verordneten, so ein neüwling ins Land kommt, ihn beschiken vnd erfahren, wannenhar er komme, ouch seiner Zügnus nachfragen, seines wandels vnd lehr: darnach ihmme anzeigen vnßere sitten vnd bröch, ouch vermög deß Landtfridens; damit wir im Land mögind mit rouw vnd einigkeit verbleiben.

[9] Item es soll ouch ein Predicandt, so erst neüwlich in das Land kommt, vnd ein pfarr oder pfrund überkommt zu versehen, anfangs zum yngang seiner pfrund oder pfarr dem gemeinen Capitel ein halben guldin geben, damit diße Verordneten ihren schaden desto baß mögind erdulden vnd erleiden.

[10] Item es soll ouch kein Predicandt nüt neüws fürnehmen noch anfahen, weder lehren noch predigen, das nit vormahls auf der bann seige sein, sonder soll es vorhin für die Capitelsbrüeder bringen, dieselbigen sollends besehen vnd erfahren, vnd so es in Göttlichem wort gegründet, als dann ihmm beyständig sein, wo nit soll es vermitteln bleiben.

[11] Item es ist ouch auß beweglichen vrsachen angesehen, dieweil in den Synodis, als vnder den verthrauwten Brüederen, veil geheimnußen fürgetragen werdend, vnd besonders in der Censur, so die Brüeder außgestelt werdend vnd die gepresten sich eröffnen sollend, die zu nachtheil der Ehren Gottes, verkleinerung deß Kilchendiensts, vnd zur ergernis reichen möchtend, vnd damit nichts von jemand verschwigen bleibe das angezeigt werden solte, vnd die eröffnug deß schadens ohne forcht vnd abscheühen ihren freyen sicheren gang haben, vnd die Artzney heilsamer straff vnd vermahnung zur besserung hierauf folgen möchte. Daß nun keiner fürhin deß anderen fürbringen vnd rathschlag, censur vnd anders, das für gut angesehen were zu verschweigen, nit aussagen noch vermelden solle außerthalb dem Synodo bey den höchsten threüwen, die einem Ehren mann gezimmet, darumben sich menniglich von ehren wegen, ouch auß anleitung Christenlicher liebe, solle wissen zu richten.

[12] Item es soll ouch ein jeder Capitelsbruder auf den anderen sehen vnd achten, es seige wandel, weßens oder der lehr halben: so er ein mangel oder fähl feindt, ihne threüwlich wahrnen vnd mahnnen nach der lehr Pauli, einist, anderst, vnd zum dritten mahl, vnd wann er darumb nüt wolte geben, so soll er das dem Synodo anzeigen, der soll ihnn dann halten vnd straffen nach vermög Göttliches worts. Vnd so sich einer trösten wolte vnd sich seiner Gmeind anhängig machen, vnd vnßer bitt vnd wahrnen wolte verachten, alsdann sollend die drey nächsten Nachbauren vnder den Capitelsbrüederen zu derselbigen Gmeind kehren, ihnen den handel anzeigen, sy vor einem sollichen wahrnen, damit die Gemeinden nit in zwytracht kommind, sonder Zucht, ehrbarkeit, vnd einigkeit gepflantzet werde.

[13] Item es soll ouch ein jeder Predicandt dem Dechan geloben gehorsamm zu sein in allen zimmlichen billichen sachen.

[14] Item alsdann vornaher die erwehlung vnd außtheilung der Zeith, auf welche ein Synodus solte gehalten werden, durch sammethafften rathschlag der Presidenten beschryben ist, vnd aber dieselbig so vnversehens allen Brüederen gemeinlich mehrmahlen auß ehehaffter vrsachen nit hatt wöllen gelegen sein, nach schuldiger gehorsamme ein Synodum zu besuchen, sollicher vnkommlichkeit vnd allen anderen außreden für zu kommen, hatt

ein Synodus im jahr der geburt Christi 1553 gezelt, versamlet, angesehen vnd bestimmt einen gwüßen vnnnd stätten tag, ohne weiter verkünden noch außschryben vnßeren Synodum zu halten; als nammlichen jährlichen auf Zinstag nach Jubilate, mit sollichem bescheid, daß sich die Brüeder am abend allhero gen Liechtensteig in die statt versamlen sollend, damit man morndeß am morgen nach der Predig bey guter früer tagzeith im Nannen Gottes angehebt, vnd dem statt gethan werden möge, darumb dann ein loblicher Synodus fürgenommen vnd besamlet wirdt: so aber große noturfft vnd trungenliches anligen der Kilchen ernemnten tag nicht erwarten möchte, solle den Presidenten vnd Verordneten hiermit nüt genommen sein, zu thun, luth ihres Ampts, in dem anderen Vnderscheid der Christenlichen Constitution begryffen.

[15] Item und ob beschähe daß man jede jahrumb einen Synodum hielt, alsdann ein Dechan die erste frag halten, vnd dannethin derselbig Dechan, der Cammerer, vnd der Examinator, ihre Ämpter den Brüederen widerumbhin resignieren vnd übergeben, vnnnd dannethin die Capitelsbrüeder denselben Dechan, Cammerer, vnd Examinatorem, oder ander an ihr statt, wählen, ordnen, setzen, vnd bestellen, nach ihrem guten wollgefallen vnd gut bedunken, usw.

LITERATUR.

Leo Weisz: **Nach der Schlacht von Kappel.** 137. Neujahrsblatt, herausg. von der Hülfs-gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1937, Zürich 1937, Kommissionsverlag von Beer & Co.

Nachdem wir die beiden Hefte des Jahres 1942 dem Gedächtnis des Todestages Leo Juds gewidmet haben, möchten wir es nicht unterlassen, auf diese uns schon früher zugegangene Untersuchung unseres geschätzten Mitarbeiters hinzuweisen, in der er die Rolle Leo Juds in den kritischen Tagen unmittelbar nach dem Tode Zwinglis ins rechte Licht stellt. Mit großartigem Mut stand der Pfarrer am St. Peter trotz der schlimmsten Androhungen, die gegen sein Leben ausgesprochen wurden, für die Sache der Reformation ein, ja er scheute sich nicht, in einem Augenblicke schwerster äußerer und innerer Krisis des zürcherischen Staates an den maßgebenden Politikern scharfe Kritik zu üben und damit das Zürcher Volk zur Besinnung auf die durch die Reformation geschaffenen letzten Grundlagen seines Daseins zurückzurufen, die nicht in Frage gestellt werden durften. So darf gesagt werden, daß Leo Jud, einfach durch sein bestimmtes und klares Ausharren auf dem Posten die Reformation in Zürich gerettet hat, bis ihm in Heinrich Bullinger, der am 9. Dezember 1531 zum Nachfolger Zwinglis am Großmünster gewählt wurde, ein Helfer zur Seite trat.

Dem Neujahrsblatt ist als Beilage der Abdruck einer „Klageschrift eines Unbekannten gegen die Prädikanten“ mitgegeben.

L. v. M.